

**Kooperationsvereinbarung**  
**des Polizeipräsidiums [...] und der [...] eG**  
**über die Zusammenarbeit zur Verhinderung des Wohnungseinbruchdiebstahls in**  
**Mietwohnungen und Wohnquartieren**

**Präambel**

Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ist in hohem Maße davon abhängig, wie sicher sich die Menschen in ihrer eigenen Wohnung und in ihrem Wohnumfeld fühlen. Sicher zu wohnen und sich gefahrlos im Wohnquartier bewegen zu können, ist ein wichtiger Faktor der Lebensqualität. Wohnungseinbruchdiebstähle verletzen die Privatsphäre und lösen starke, oft dauerhafte Angst- und Unsicherheitsgefühle aus. Insofern ist es wichtig, den Wohnungseinbruchdiebstahl zu bekämpfen und Angsträume zu vermeiden.

Die entscheidenden Erfolgsfaktoren dafür sind: Die Sicherung von Wohnungen anhand von Standards, die Gestaltung von Wohnquartieren nach den Grundsätzen der städtebaulichen Kriminalprävention und das sicherheitsbewusste Verhalten der Bewohner/innen.

**Artikel 1 - Ziele der Kooperation**

Mit dieser Kooperation streben das Polizeipräsidium [...] und die Genossenschaft [...] eG, nachfolgend [...] genannt, eine kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Umsetzung folgender Ziele an:

- Der Bestand an Wohnungen der [...], die auf der Grundlage polizeilicher Empfehlungen technisch gegen Wohnungseinbruch gesichert sind, ist erhöht.
- Die Mieter/innen der [...] sind über sicherheitsbewusstes Verhalten informiert.
- Die Wohnquartiere sind nach den Grundsätzen der städtebaulichen Kriminalprävention gestaltet.

**Artikel 2 - Maßnahmen**

**Das Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O) berät**

- die [...] bei der technischen Sicherung von Gebäuden und Gestaltung des Umfeldes gemäß den Grundsätzen der städtebaulichen Kriminalprävention,
- Multiplikatoren der [...] über wirksame sicherheitstechnische Maßnahmen zum Einbruchschutz in Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner der Genossenschaft und

- die Mieter/innen der [...] über Möglichkeiten zum Schutz vor Wohnungseinbrüchen

### **Die [...]**

- bezieht das KK KP/O bei Großmodernisierungsmaßnahmen und Neubauprojekten in die bauliche und planerische Gestaltung von Gebäuden und deren Umfeld aus kriminalpräventiver Sicht ein,
- setzt die Empfehlungen des KK KP/O zur Verbesserung des Einbruchschutzes unter Beachtung von deren Auswirkung auf die Wohnkosten der [...]-Mitglieder um,
- initiiert die Fortbildung ihres Personals in Fragen des Einbruchschutzes und
- unterstützt die Polizei bei der Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Mieter/innen.

### **Artikel 3 - Grundsätze der Zusammenarbeit**

Das Polizeipräsidium [...] und die [...] benennen als zentrale Ansprechpartner in Kooperationsfragen

- den Leiter des KK KPO und
- den Abteilungsleiter Vermietung der [...]

Die Ansprechpartner stimmen die Aktivitäten zu den in Artikel 2 genannten Maßnahmen federführend in beiden Häusern ab bzw. sind für die Klärung von Fragen in diesem Kontext verantwortlich. Die Abstimmungsgespräche finden im Regelfall ein Mal pro Halbjahr statt.

### **Artikel 4 - Geheimhaltung, Datenschutz, Wahrung von Betriebs- und**

#### **Geschäftsgeheimnissen, Haftung**

Die Zusammenarbeit in der Sicherheitskooperation erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe des geltenden Rechts. Alle Beteiligten an den Aktivitäten sind verpflichtet, die rechtlichen Grenzen zu beachten, Amts- und Dienstgeheimnisse zu wahren und Informationen, die im Rahmen der Kooperation erlangt werden, vertraulich zu behandeln.

Die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten über den notwendigen Austausch der Personaldaten teilnehmender Mitarbeiter/innen hinaus ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) zu beachten und insbesondere das Datengeheimnis gemäß § 6 DSG NRW zu wahren. Sie verpflichten sich ferner, gegenseitig zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse nur für die in dieser Vereinbarung dargelegten Ziele zu nutzen.

Die Kooperationspartner haften jeweils für die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **Artikel 5 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fördert die erfolgreiche Arbeit der Sicherheitskooperation und wird durch die benannten Ansprechpartner/innen in Zusammenarbeit mit den Pressestellen koordiniert.

## **Artikel 6 - Finanzierung**

Die Kooperationspartner tragen ihre Kosten grundsätzlich selbst. Abweichungen werden zuvor schriftlich vereinbart.

## **Artikel 7 - Inkrafttreten**

Diese Kooperationsvereinbarung tritt heute in Kraft. Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Den Kooperationspartnern steht bei Verstößen gegen diese Kooperationsvereinbarung (insbesondere bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften) das Recht auf fristlose und unmittelbare Beendigung der Kooperation zu.

## **Artikel 8 - Schlussbestimmungen**

Das Polizeipräsidium [...] und die [...] gehen diese Vereinbarung ohne vertragliche und einklagbare Verpflichtungen zur Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen aus Artikel 2 ein.

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

[...], [...] Oktober 2017

[...]	[...]	[...]
Polizeipräsident	Vorstandsvorsitzender	Vorstand
	[...]	[...]